

954/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Objektivität der Staatsanwaltschaft; Oberstaatsanwalt Harald („Wahnfried“) Eisenmenger“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach den mir vorliegenden Informationen hat der in der Anfrage genannte Staatsanwalt als Mitglied des Vereins "Corps der Arminia Zürich zu Wien" im Februar 1997 eine Mitgliederliste, die auch verstorbene Mitglieder umfasste, an Vereinsmitglieder versendet. Nach einem mir ebenfalls vorliegenden Schreiben ist er aus diesem Verein im Jahr 1999 ausgetreten.

Zu 3:

Mir ist nicht bekannt, ob und welche Lieder bei Treffen von „Arminia“ - Mitgliedern gesungen werden, und welches Gedankengut verbreitet wird.

Zu 4:

Der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz gelangten im Jahr 1995 Unterlagen der EBT zur Kenntnis, in denen zwar der Name des genannten Staatsanwaltes aufschien, die jedoch mangels jeglicher Hinweise auf ein

strafrechtlich relevantes Verhalten keine gegen ihn gerichteten Erhebungen indizieren.

Zu 5:

Die Bestellung von Sachverständigen ist - so wie die Frage, wie ein Gutachten im Rahmen der Beweiswürdigung zur Urteilsfindung bewertet wird - Angelegenheit des unabhängigen Richters. Es kann daher keine Rede davon sein, dass der genannte Oberstaatsanwalt einen vom Gericht bestellten - zu diesem Zeitpunkt in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen eingetragenen - Sachverständigen "deckt".

Zu 6:

Es gab und gibt keinerlei Hinweise, dass der Genannte seinen Dienstpflichten, insbesondere seinen Verpflichtungen gemäß § 3 Strafprozessordnung, nicht nachgekommen wäre.

Zu 7:

Die Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde ist schon aus den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung, insbesondere aus deren § 3, abzuleiten und stellt daher ein grundsätzliches Anliegen der staatsanwaltschaftlichen Behörden dar. Weiterer darüber hinausgehender Regelungen bedarf es daher nicht.